



DIÖZESE
INNSBRUCK

Digitales Archiv

Richtlinien zur Firmpastoral

01.03.1988

Digitales Archiv

Shelf Mark: 1.3.1.17.32

CC-BY-NC-ND-Lizenz (4.0)

Creative Commons Namensnennung - Nicht kommerziell - Keine Bearbeitung 4.0 International Lizenz

[urn:nbn:at:at-dai-7726](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:at:at-dai-7726)

RICHTLINIEN ZUR FIRMPASTORAL

(Beilage zum Verordnungsblatt für die Diözese Innsbruck
Nummer 2 vom 1. März 1988)

Einleitung

1. Im Neuen Testament und in der frühen Kirche sind Wassertaufe und Handauflegung/Salbung die beiden Kernpunkte einer einheitlichen Initiationsfeier, die mit der (Erst-)Eucharistie abgeschlossen wird.
2. Das 2. Vatikanische Konzil hat eine Verdeutlichung des Zusammenhangs der Firmung mit Taufe und Eucharistie gewünscht; zusammen begründen sie die Sendung und das Apostolat der Christen (Liturgiekonstitution Art.71).
3. Als spezifische Wirkung der Firmung werden in der Kirchenkonstitution (Lumen gentium 11) und im Firmritus (Vorbemerkungen Nr.3) die enge Bindung an Christus und die Kirche, die Stärkung durch die Geistvermittlung zur Auf-
bauung der Kirche, zum Bezeugen, Verbreiten und Verteidigen des Glaubens genannt.

Das Firmalter

4. Grundsätzlich kann die Firmung in jedem Lebensalter gespendet werden (vgl. Ostkirchen). Der CIC, can.891 nennt als Zeitpunkt für den Empfang der Firmung nach wie vor das Unterscheidungsalter, läßt aber eine abweichende Regelung durch die Bischofskonferenzen zu.
5. Laut Beschluß des Diözesanen Priesterrates vom 6.März 1986 bleibt für die Diözese Innsbruck das 12.Lebensjahr die untere Grenze für den Empfang des Sakramentes der Firmung.
6. Seelsorger können Modelle mit älteren Firmlingen erarbeiten und nach Absprache im Dekanat und Genehmigung durch den Bischof erproben.

Zuständigkeit für die Firmung

7. "Die Vorbereitung der Getauften auf den Empfang der Firmung ist eine wichtige Aufgabe des ganzen Gottesvolkes. In besonderer Weise müssen die Seelsorger dafür sorgen, daß alle Getauften zur vollen Eingliederung in die Kirche gelangen, und für eine gute Unterweisung besorgt sein." (Vorbemerkungen zur Feier der Firmung Nr.10).
8. Dies heißt, daß die P f a r r e als Teil des Gottesvolkes mit dem zuständigen Seelsorger verantwortlich ist für die Feier der Firmung. Der Seelsorger muß mit seinem Pfarrgemeinderat dafür Sorge tragen, daß die Getauften der Pfarre entsprechend vorbereitet werden und würdig das Sakrament der Firmung empfangen.
9. Dem P f a r r e r kommt die Gesamtverantwortung für die Vorbereitung, Zulassung (Firmzeugnis) *), Durchführung und Nacharbeit zu. Seine Aufgabe ist vor allem die Anregung, Förderung und Koordination. Besonderes Augenmerk soll

*) "Die Firmzeugnisse sind sorgfältig auszufüllen und mit dem Pfarrsiegel und Unterschrift (in der Regel des Wohnpfarrers) zu versehen. Auf der Adreß-Seite ist die Wohnpfarre einzutragen, die dann ihrerseits das Taufpfarramt zu verständigen hat." (Wegweiser zur Führung der Pfarrmatriken)

der Pfarrer auf den Kontakt mit den Firmlingen legen, damit er die Verbindung mit der jungen Generation nicht verliert. Er kann z.B. die Gruppenstunden besuchen, das Prüfungsgespräch führen und an anderen Aktionen teilnehmen.

Vorbereitung der Getauften auf die Firmung

10. "Die Hinführung der Kinder zu den Initiationssakramenten ist Aufgabe vor allem der christlichen Eltern. Sie sollen sich bemühen, die Kinder der jeweiligen Altersstufe entsprechend im Glauben zu erziehen und sie auf den fruchtbaren Empfang der Firmung und Eucharistie vorzubereiten. Dabei sollen Lehrer und Katecheten den Eltern helfen. Die Eltern bringen das Bewußtsein von dieser Verpflichtung auch durch die eigene lebendige Teilnahme an der Feier der Sakramente zum Ausdruck." (Vorbemerkungen zur Feier der Firmung Nr.11)

11. Da die **E l t e r n** als erste genannt werden, ist ihnen besondere Aufmerksamkeit bei der Vorbereitung auf die Firmung zu schenken. Den Eltern sind Hilfen anzubieten, damit sie der Aufgabe als Glaubenszeugen gegenüber ihren Kindern gerecht werden können.

Die **P f a r r e** soll im Lauf der Vorbereitung wenigstens zwei Elternabende durchführen, die das Glaubensverständnis für die Firmung wecken und erst in zweiter Linie praktisch-organisatorische Fragen behandeln sollen. Die Einladung zu den Elternabenden soll, wenn möglich, persönlich durch den Seelsorger, durch ein Mitglied des Pfarrgemeinderates oder durch den/die Firmhelfer/in geschehen.

Die Referenten für die Elternabende sollten womöglich aus dem eigenen **D e k a n a t** kommen. Für ihre Schulung ist durch den Dekan, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit dem Religionspädagogischen Institut, Sorge zu tragen.

12. Der Einsatz von **F i r m h e l f e r n / i n n e n** hat sich bewährt und ist in allen Pfarren anzustreben. Für die Schulung der Firmhelfer/innen soll der Dekan, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit dem Religionspädagogischen Institut, Sorge tragen.

Die Firmhelfer/innen bereiten die Firmlinge in Gruppen von 6 bis 8 Kindern vor. Der Pfarrer muß die Firmhelfer/innen beratend begleiten und praktische Fragen wie Vorstellungsgottesdienste, Meßfeiern, Wallfahrten, gemeinsamen Besuch der Bischofskirche St.Jakob in Innsbruck, Bußgottesdienste mit ihnen besprechen.

13. Dabei darf freilich nicht übersehen werden, daß den **K a t e c h e t e n** bei der gemeinsamen Firmvorbereitung eine wichtige Aufgabe zukommt. Sie haben vor allem die wissensmäßigen Voraussetzungen für den Empfang der Firmung zu schaffen, während die Firmhelfer/innen eine mehr erlebnismäßig orientierte Vorbereitung leisten sollen.

Der **P f a r r e r** des Schulortes (Hauptschulen, Berufsbildende und Allgemeinbildende Höhere Schulen) soll die Vorbereitungsarbeit der Katecheten und Firmhelfer/innen koordinieren. Dazu ist ein Treffen mit den Katecheten und Firmhelfern/innen notwendig. Außerdem soll der Pfarrer des Schulortes Kontakt mit den anderen Pfarrern des Schulsprengels aufnehmen, damit die Vorbereitung in den Firmgruppen und im Religionsunterricht gleichzeitig erfolgt.

Dem **R e l i g i o n s p ä d a g o g i s c h e n I n s t i t u t** kommt die Aufgabe zu, bei den Katechetentreffen das Anliegen der gemeinsamen Firmvorbereitung zur Sprache zu bringen.

14. Die **F i r m l i n g e** melden sich in ihrem Pfarramt unter Vorlage des Taufscheines rechtzeitig an. Dabei soll das Firmerhebungsblatt (Nr.35 der gesamtösterreichischen kirchlichen Drucksorten) verwendet werden. Mit der Anmeldung verpflichten sich die Firmlinge, an der pfarrlichen Firmvorbereitung teilzunehmen. Bleibt ein Firmling unentschuldigt fern, dann ist nach Ermahnung und Gespräch mit den Eltern ein Firmaufschub zu überlegen.

Die Firmlinge sollten sich während der Vorbereitungszeit ein Leitwort für ihr Leben aus der Bibel aussuchen.

In einem abschließenden Gespräch unter Verantwortung des zuständigen Pfarrers ist die Eignung des Firmlings festzustellen. Das vom Pfarrer unterschriebene Firmzeugnis ist in einer entsprechenden Form (z.B. Firmungsfeier) zu überreichen.

15. Die Einbeziehung der **P f a r r g e m e i n d e** in die Firmvorbereitung kann auf verschiedene Weise geschehen, z.B.

- durch Beauftragung der Firmhelfer/innen im Gemeindegottesdienst,
- durch eine gelegentliche Predigt (-reihe) über das Sakrament der Firmung,
- durch Vorstellung der Firmlinge im Rahmen eines Gottesdienstes,
- durch Gebet für die Firmlinge (geistliche Patenschaft, Intention beim Gemeinderosenkranz, Fürbitten beim Sonntagsgottesdienst, Heilige Stunde, Wallfahrt der Pfarrgemeinde in diesem Sinn),
- durch Beiträge im Pfarrbrief,
- durch Einladung der Firmjubilare (25, 40, 50 Jahre) zur Firmfeier.

Die Firmung soll in möglichst allen Pfarren gespendet werden. Das ist nur möglich, wenn sich die Firmtermine über das ganze Jahr verteilen. Die **D e k a n a t s - k o n f e r e n z** muß bis zum 15.Jänner eines jeden Jahres der Diözesanleitung die gewünschten Termine mitteilen.

Firmpaten und Firmzeugen

16. "Jeder Firmling sollte normalerweise einen Paten haben. Der Pate ist für die rechte Vorbereitung auf den Empfang des Sakramentes mitverantwortlich; bei der Firmfeier stellt er den Firmling dem Firmspender vor und hilft ihm auch später, in der Kraft des Heiligen Geistes den Glauben im Leben zu bezeugen" (Vorbemerkungen zur Feier der Firmung Nr.15).
17. Damit jemand den Patendienst ausüben darf, muß er die im can.892, bzw. 874 genannten **B e d i n g u n g e n** erfüllen:
- Er muß vom Firmling bzw. von dessen Eltern oder dem, der ihr Stellvertreter ist, oder vom Pfarrer dazu bestimmt, sowie geeignet und bereit sein, diesen Dienst zu leisten.
 - Er soll jene alters- und glaubensmäßige Reife haben, die für das Patenamnt erforderlich ist, und nicht jünger als 16 Jahre sein.
 - Er muß katholisch sein, die Sakramente der Taufe, der Firmung und der Eucharistie empfangen haben und ein Leben führen, das dem Glauben und seiner Aufgabe als Firmpate entspricht.
 - Er darf durch kein Rechtshindernis (Kirchenstrafe) vom Patenamnt ausgeschlossen sein.

Weil die Frage der Patenschaft oft Anlaß für Verärgerungen und Verstimmungen ist, muß der **P f a r r e r** die Entscheidung darüber, ob ein gewünschter Firmpate seiner inneren Einstellung nach für dieses Amt geeignet ist, mit pastoraler Klugheit fällen und dabei berücksichtigen, daß die genannten Bedingungen in konkreten Einzelfällen bei gutem Willen des Paten als Zielvorstellungen angesehen werden können.

Die Frage der Firmpatenschaft sollte in den **D e k a n a t s k o n f e r e n z e n** besprochen werden, damit innerhalb des Dekanates eine einheitliche Vorgangsweise erreicht werden kann und dadurch ein Ausspielen der Pfarrer gegeneinander verhindert wird.

18. "Im Hinblick auf die heutige pastorale Situation empfiehlt es sich, daß der Taufpate auch Firmpate ist. So wird die enge Verbindung von Taufe und Firmung deutlicher und das Patenamnt im Bewußtsein des Taufpaten neu gestärkt. Die Möglichkeit, einen vom Taufpaten verschiedenen Firmpaten zu wählen, wird dadurch nicht ausgeschlossen. Es ist auch möglich, daß die Eltern selbst ihr Kind dem Firmspender vorstellen" (Vorbemerkungen zur Feier der Firmung Nr.15).
19. Ein nichtkatholischer gläubiger Christ kann gemäß can.892, bzw. 874, § 2 zusammen mit einem katholischen Paten als **F i r m z e u g e** zugelassen werden.
Der Firmzeuge hat nicht nur die Spendung der Firmung zu bezeugen, sondern er soll dem Firmling gegenüber auch Zeuge des Glaubens an den dreifaltigen Gott und an Jesus Christus als Gott und Herrn und einzigen Mittler zwischen Gott und den Menschen sein. Darum hat der Firmzeuge, genauso wie der Firmpate, dem Firmling zusammen mit den Eltern menschliche und christliche Lebensweisung, vor allem auch im bewußten Vorleben christlicher Glaubensexistenz, zuteil werden zu lassen. Der Firmpate hingegen vertritt darüberhinaus die Glaubensgemeinschaft der katholischen Kirche und sorgt zusammen mit den Eltern des Firmlings für die katholische Glaubenserziehung, die eine Hinführung zum sakramentalen Leben einschließt (vgl. Erklärung der Österreichischen Bischofskonferenz vom 26./28.3.1985).
20. Der **P f a r r e r** soll die Firmpaten und Firmzeugen zu den Elternabenden einladen und ihnen dabei auch Vorschläge für Firmgeschenke (Heilige Schrift, Gotteslob, Kreuz, Romfahrt der Katholischen Jugend usw.) und für die Gestaltung des Firmtages (z.B. Wallfahrt) machen. Bei der Firmprobe sollen die Paten und Zeugen besonders auf ihr Amt hingewiesen, und den Firmpaten sollte Gelegenheit zur Beichte geboten werden.

Spender der Firmung

21. Ordentlicher Spender der Firmung ist der Bischof. Der Bischof kann jedoch einzelnen Priestern die Vollmacht erteilen, das Sakrament der Firmung entweder in der ganzen Diözese oder bestimmten Einzelpersonen zu spenden.
Bei der Taufe Erwachsener hat der Pfarrer von Rechts wegen die Befugnis, die Firmung zu spenden. Wenn sich ein Getaufter, der noch nicht gefirmt ist, in Lebensgefahr befindet, hat ebenfalls der Pfarer und sogar jeder Priester von Rechts wegen die Vollmacht, ihm die Firmung zu spenden (vgl. can.882-887 CIC).
22. Wenn ein Priester aufgrund des allgemeinen Rechtes oder aufgrund der Bevollmächtigung durch den Bischof die Firmung spendet, muß er dabei das vom Bischof geweihte Chrisam verwenden (vgl. can.880, § 2 CIC).

Die Feier der Firmung

23. "Die Firmung wird in der Regel innerhalb der Messe gespendet; so wird der grundlegende Zusammenhang dieses Sakramentes mit der gesamten christlichen Initiation deutlicher, die in der Teilhabe am Leib und Blut Christi zu ihrem Höhepunkt kommt" (Vorbemerkungen zur Feier der Firmung Nr.22).
24. Die Gestaltung des Firmgottesdienstes ist Sache jener Gemeinde, in der die Firmung gespendet wird. Der Firmgottesdienst muß aber grundsätzlich offen sein für Firmlinge, die aus anderen Pfarren kommen. Wo keine Firmung gespendet wird, ist eine Firmsendungsfeier zu halten, damit auch dieser Gemeinde die Verantwortung für die Firmung bewußt bleibt.
25. Die aktive Teilnahme der Firmlinge, Paten und Eltern am Firmgottesdienst ist, soweit wie nur möglich, zu fördern, z.B. Vortrag der Lesung(en) und der Fürbitten, Opfergang bzw. Einsammeln der Gaben, Herbeibringen von Brot und Wein für die Eucharistie.
26. Auf eine würdige Gestaltung der Firmfeier ist zu achten. Die musikalische Gestaltung sollte unter Mitwirkung von Chören und Gruppen auf die gesamte Firmgemeinde abgestimmt werden.
27. Der Pfarrer soll frühzeitig mit dem Firmspender Kontakt aufnehmen, mit ihm die Gottesdienstgestaltung besprechen und ihn auf Besonderheiten der Pfarre aufmerksam machen. Firmspender und Firmlinge sollten sich auch nach der Feier noch füreinander Zeit nehmen.
28. Man sollte das Umfeld der Firmfeier möglichst von Geschäft und Jahrmarkt freihalten und statt dessen Arbeiten der Firmlinge aus der Zeit der Vorbereitung vorstellen o.ä.

Nacharbeit der Firmung

29. Weil die Firmung der Abschluß der Eingliederung in die Kirche mit Übernahme von Verantwortung für die Pfarrgemeinde sein soll, darf das Bemühen um die Firmlinge nicht mit der Feier der Firmung abgeschlossen sein, sondern es ist eine konkrete Nach- und Weiterarbeit mit den gefirmten jungen Menschen in der Pfarre notwendig. Dadurch soll ihnen geholfen werden, ihren Platz als Christen im Leben ihrer Pfarre zu finden, dort wirklich beheimatet zu sein und ihr persönliches Leben aus dem Glauben zu gestalten.
30. Die Art einer solchen Weiterarbeit muß den Gegebenheiten der jeweiligen Pfarre angepaßt sein. Ansatzpunkte dafür könnten sein:
- Weiterführung der Firmgruppen.
 - Gründung von Gruppen der Katholischen Jungschar mit den Gefirmten.
 - Nachmittage oder Abende mit den Gefirmten
(mögliche Inhalte: Spiel, Unterhaltung, altersgemäße Beschäftigung mit religiöser oder anderen Fragen der Jugendlichen, Gottesdienst, Andacht, Wallfahrt....).
 - Die Firmhelfer(innen) laden von Zeit zu Zeit die Gruppe wieder zu sich ein.
 - Die Firmhelfer(innen) schreiben zu Geburts- und Namenstagen usw. und können bei dieser Gelegenheit Informationen aus der Pfarre weitergeben.

- Ein Geschenkabonnement einer guten Jugendzeitschrift.
- Mit den Gefirmten einen Teil des Pfarrblattes gestalten.
- Die Gefirmten zu einem Wochenende (gemeinsam mit eventuell bestehenden Jugendgruppen) einladen, bei dem das Gemeinschaftserlebnis im Vordergrund steht.
- Ausflug oder Wallfahrt mit den Gefirmten, deren Eltern und Paten.
- Möglichkeiten für regelmäßig wiederkehrende Treffen der Gefirmten ("Firmclub").
- Gründung von Interessensgruppen oder Fortführung bereits begonnener Initiativen (Bibelarbeit, Missionsdienst, Gottesdienstgestaltung, soziale Dienste, Musik, Chor, Ministranten).
- Firmerneuerung in der Gemeinde ein Jahr danach und Erinnerung an die übernommenen Aufgaben.

Firmung Erwachsener

31. Weil die Firmung "zur vollen christlichen Initiation erforderlich" ist (can.842 § 2, CIC), sind alle Gläubigen "verpflichtet, dieses Sakrament rechtzeitig zu empfangen" (can.890 CIC). Trotzdem kommt es vor, daß einzelne Erwachsene nicht gefirmt sind. Wenn der Pfarrer davon erfährt, muß er dafür sorgen, daß diese noch nicht gefirmten Katholiken für den Empfang des Sakramentes der Firmung "genügend unterrichtet" werden und es "zur rechten Zeit" empfangen können (can.890 CIC).
32. Die Frage des nichtempfangenen Firmsakramentes wird gewöhnlich bei der Anmeldung zur kirchlichen Trauung offenkundig. Darum wird die Vorbereitung eines getauften Erwachsenen auf die Firmung in den meisten Fällen mit seiner Vorbereitung auf die Eheschließung zusammenfallen. Wenn der Pfarrer sich davon überzeugt hat, daß der/die noch nicht gefirmte Erwachsene genügend unterrichtet ist, soll er ihm/ihr einen günstigen allgemeinen Firmtermin bekanntgeben, oder er soll mit dem Bischof, bzw. mit einem Priester, der Firmvollmacht für die ganze Diözese besitzt, einen Sondertermin vereinbaren, damit "das Sakrament der Firmung noch vor der Zulassung zur Eheschließung empfangen" werden kann (can.1065, § 1).
- Wenn aber vorauszusehen ist, "daß die Bedingungen für einen fruchtbaren Empfang der Firmung nicht gegeben sind, soll der Ortsordinarius entscheiden, ob die Firmung nicht erst nach der Eheschließung gespendet werden soll" (Vorbereitung zur Feier der Firmung Nr.14).

Taufe und Firmung Erwachsener und schulpflichtiger Kinder

33. Weil der Bischof der "vornehmlichste Ausspender der Geheimnisse Gottes" (can.387 CIC) ist, wird ihm vor allem "die Erwachsenentaufe anempfohlen" (Allgemeine Vorbemerkungen zur Feier der Eingliederung Erwachsener in die Kirche Nr.12). Darum ist jede geplante Taufe von solchen, die das 14.Lebensjahr vollendet haben, dem Ordinariat zu melden, damit der Bischof ihnen eventuell selber die Taufe spenden kann (vgl. can.863 CIC). Wenn der Bischof dann die Erwachsenentaufe dem Pfarrer überläßt, so hat dieser von Rechts wegen die Befugnis, zusammen mit der Erwachsenentaufe auch das Sakrament der Firmung zu spenden (vgl. can.883, § 2 und can.866 CIC).

Die Vorbereitung erwachsener Taufbewerber auf die Firmung soll im Rahmen ihrer Katechumenatszeit erfolgen (vgl. Verordnungsblatt für die Diözese Innsbruck, Nr.8/85: "Richtlinien zur Taufpastoral" 16-18 und 52).

34. Erwachsene und schulpflichtige Kinder sollen in der Regel während der Ostersnachtfeier im Anschluß an die Taufwasserweihe getauft werden. Unmittelbar danach werden sie vom Taufspender gefirmt, wobei die Salbung nach der Taufe entfällt (vgl. Feier der Eingliederung Erwachsener in die Kirche, Nr.35, 224 und 227 bis 231).

Firmung von Revertiten und getauften Konvertiten

35. Für die Aufnahme eines gültig getauften Bewerbers in die volle Gemeinschaft der katholischen Kirche "ist der Bischof zuständig. Beauftragt er einen Priester, so hat dieser auch die Vollmacht, einem noch nicht gültig gefirmten Bewerber bei der Aufnahme das Sakrament der Firmung zu spenden" (Pastorale Einführung zur Feier der Aufnahme gültig Getaufte in die volle Gemeinschaft der katholischen Kirche Nr.8). Dasselbe gilt für die Wiederaufnahme aus der Kirche Ausgetretener (vgl. Pastorale Einführung zur Feier der Wiederaufnahme in die volle Gemeinschaft der katholischen Kirche Nr.6).
36. In der "Vorbereitungszeit, deren Länge sich nach den jeweiligen Umständen richten wird, aber nicht unter drei Monaten liegen soll", sollte man die einzelnen Bewerber "mit einem oder mehreren Mitgliedern der Gemeinde in Kontakt bringen, die aktiv in der Gemeinde mitarbeiten und den Bewerber nicht nur während der Vorbereitungszeit begleiten, sondern möglichst auch nachher mit ihm in Verbindung bleiben" (Pastorale Einführung zur Feier der Wiederaufnahme in die volle Gemeinschaft der katholischen Kirche Nr.2 und 3).
37. Die Aufnahme, bzw. Wiederaufnahme und die Firmung sollen nach Möglichkeit innerhalb einer Meßfeier erfolgen (vgl. Die Feier der Aufnahme gültig Getaufte in die volle Gemeinschaft der katholischen Kirche Nr.4 und 5; die Feier der Wiederaufnahme in die volle Gemeinschaft der katholischen Kirche Nr.18).

Notfirmung

38. "In Lebensgefahr oder aus anderen schwerwiegenden Gründen soll jenen, die noch nicht gefirmt sind, also auch Kindern, die den Vernunftgebrauch noch nicht erhalten haben, die Firmung gespendet werden, damit allen die Gnade des Sakramentes zuteil wird. Auch einer solchen Firmung soll nach Möglichkeit eine Vorbereitung vorausgehen" (Vorbemerkungen zur Feier der Firmung Nr.9).

In diesen Fällen hat der Pfarrer, der in der Regel einen unmittelbaren Zugang zum notwendigen Heiligen Öl hat, aber auch jeder andere Priester die Vollmacht zum Firmen. Dabei wird entweder der volle Ritus (Die Feier der Firmung Nr.5-19) oder eine der beiden Kurzformen (Die Feier der Krankensakramente Nr.136-137) verwendet.

1.3.1.17.32

PASTORALE ANREGUNGEN
zu den Richtlinien für die Firmungen

Vorbereitung auf die Firmung

- Firmhelfer: unterschiedlich leicht, solche zu finden; sollten immer wieder neue gesucht werden? Es hat sich bewährt, einige länger zu haben, manche pfarrlich wenig verankerte, haben durch solche Aufgabe gewonnen.
- Einbindung in die Pfarre: auch PGRs sollen Firmhelfer machen, Firmkandidaten sollen Gottesdienste gestalten, Vorstellung der Firmkandidaten im Gemeindegottesdienst.
- Elternabend für Eltern von Firmlingen: Gelegenheit zur Erwachsenen Katechese

Feier der Firmung

- Firmereignis soll entsprechend dargestellt werden.
- Begrüßung des Firmspenders durch Priester oder Firmhelfer oder Firmling
- Bußakt, Fürbitten sollen alle Beteiligten zur Sprache bringen.
- Beachten, daß geistl. Inhalt gewisser Ruhe bedarf
- Zur Stützung des Betens und Singens Chor oder gute Schola nötig
- Opfergaben: nicht nur Geld, sondern z.B. Dienste (Ministranten, Schola...)
- Musik: harmonische Gestaltung
- Meditative Gedanken: kurze prägnante Deutung der Zeichen und Symbole (Handauflegung, Salbung etc.)
- Lesungstexte: kurze prägnante Texte
- Wunsch an Firmspender: Wirken des Geistes Gottes heute deuten
- Dankwort vor Schlußsegen
- festl. Ein- und Auszug

Nacharbeit

- Firmung als Abschluß der Eingliederung oft Gegenteil
- Ansatzpunkte für Finden des Platzes in der Gemeinde
- Persönliche Beziehung des Firmhelfers; damit dies möglich, öfter neue Helfer suchen.

- Pfarrer soll Firmling nach Firmung fragen: wo möchtest du mitmachen
- Weiterführung der Firmgruppe als JS-Gruppe
- Pfarre muß hellhörig für Nöte der Jugendlichen sein und ihnen gewisse Freiräume lassen.
- Jugendführung soll nach einiger Zeit z.B. Grillfest für Firmlinge machen
- Gruppe als offene Möglichkeit für menschliche Kontakte
- Firmgruppen gestalten Gottesdienste
- Nutzen von Anlässen wie Jungbürgerfeier (jeder erhält Bibel)

Behelfe

- Vermittlung des Glaubenswissen in der Vorbereitung unbedingend
- Behelfe für Anmeldung (Erhebungsblatt, Anmeldeformulare)
- Behelfe für Gruppen - Vorbereitung (Behelfe von Salzburg und Klagenfurt, Bücher von Karlinger)
- Elternarbeit: Modell für Elternabend, "Durch das Jahr - durch das Leben", Pfarrbriefdienst.
- Begleitende Literatur für Firmlinge und Paten, Geschenke: Behelf von St. Pölten, Liste für Firmgeschenke möge erstellt werden.
- Fachliteratur: Arbeitsausschuß möge Literaturliste erstellen.

Firmunterricht und Religionsunterricht

- Rel.Unterricht kann nicht Firmunterricht, er muß Firmlehre besorgen.
- Rel.Unterrichts- und Firmunterrichtsbehelfe sollen koordiniert werden.
- Die Pfarrer sollten 2.Kl.VS und HS unterrichten. Besonders die (Laien) - Katecheten der Firmlinge sollen in der Pfarre mitwirken.
- Rel.Lehrer an Mittelschulen sollten von Zeit zu Zeit erheben, wer nicht gefirmt ist und zur Firmung anregen.